



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**  
vom 14.02.2019

### **Wirksamkeit der Kontrollen durch die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen**

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Unternehmen in Bayern werden von der neuen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) kontrolliert (bitte mit Angaben zu dem jeweiligen Bereich des Unternehmens, der kontrolliert wird)?
- 1.2 Welche Unternehmen in Bayern werden nur in einem Teilbereich durch die neue KBLV in Bayern kontrolliert?
- 1.3 Wie oft werden diese Unternehmen in Bayern durch die neue KBLV kontrolliert?
  
- 2.1 Welche Verstöße wurden von der neuen KBLV in Bayern bei den bisherigen Kontrollen festgestellt?
- 2.2 Welche Konsequenzen hatten die o. g. Verstöße für die Unternehmen in Bayern?
- 2.3 Welche Verstöße wurden in den letzten zwei Jahren, vor dem Einsatz der neuen KBLV, von den zuständigen Landratsämtern bei den Kontrollen der Unternehmen gefunden, die jetzt von der neuen KBLV kontrolliert werden?
  
3. Wie viele Mitarbeiter hat die neue KBLV in Bayern seit dem 01.01.2019?
  
- 4.1 In wie vielen Fällen wurden Bußgelder seit Bestehen der neuen KBLV in Bayern verhängt?
- 4.2 In wie vielen Fällen, in den letzten drei Jahren, wurde eine Geldstrafe ab 350 Euro durch die zuständigen Landratsämter oder die neue KBLV in Bayern verhängt?
- 4.3 In wie vielen Fällen, in den letzten drei Jahren vor dem Einsatz der neuen KBLV, wurden Bußgelder von den zuständigen Landratsämtern bei den Kontrollen der Unternehmen, die jetzt von der neuen KBLV kontrolliert werden, verhängt?

# Antwort

## des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 01.04.2019

- 1.1 Welche Unternehmen in Bayern werden von der neuen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) kontrolliert (bitte mit Angaben zu dem jeweiligen Bereich des Unternehmens, der kontrolliert wird)?**
- 1.2 Welche Unternehmen in Bayern werden nur in einem Teilbereich durch die neue KBLV in Bayern kontrolliert?**

In der Regel geht der Betrieb vollständig in die Kontrollzuständigkeit der KBLV über. Geteilte Zuständigkeiten können sich im Einzelfall ergeben:

- bei Unternehmen die aus mehreren Betrieben bestehen. Hier sind die Voraussetzungen für die Zuständigkeit für jeden Betrieb zu prüfen;
- bei Betrieben, bei denen Aufgaben anfallen, die durch § 9 Abs. 4 Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung (GesVSV) an die Kreisverwaltungsbehörden rückübertragen wurden.

Eine Liste der Betriebe, für die nach § 9 Abs. 2 GesVSV die KBLV zuständig ist, ist als Anlage beigefügt.

Hinweis des Landtagsamts: Auf die Veröffentlichung der Anlage wird aus datenschutzrechtlichen Gründen verzichtet.

- 1.3 Wie oft werden diese Unternehmen in Bayern durch die neue KBLV kontrolliert?**

Kontrollfristen ergeben sich aus der Risikobewertung der Betriebe nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rüb) und können von (arbeits-)täglich bis dreijährlich betragen. Hinzu kommen risiko- und zielorientierte Kontrollen im Bereich des Veterinärrechts sowie anlassbezogene Kontrollen bei allen Betrieben.

- 2.1 Welche Verstöße wurden von der neuen KBLV in Bayern bei den bisherigen Kontrollen festgestellt?**

Art der Verstöße <sup>(*)</sup>	2018
Hygiene (HACCP, Ausbildung)	96
Hygiene allgemein	326
Zusammensetzung (nicht mikrobiologisch)	8
Kennzeichnung und Aufmachung	24
Andere Verstöße	104

Datenherkunft: aus der Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV Rüb), Anlage 2 (zu §§ 7 und 22), A – Ergebnisse der nach § 7 durchgeführten amtlichen Kontrollen von Lebensmitteln und Lebensmittelbedarfsgegenständen hinsichtlich Anzahl und Art der festgestellten Verstöße (\*); Teilbericht der KBLV für das Jahres 2018

<sup>(\*)</sup> Nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne der Leitlinien geführt haben.

## 2.2 Welche Konsequenzen hatten die o.g. Verstöße für die Unternehmen in Bayern?

Die KBLV hat die erforderlichen Maßnahmen entsprechend den jeweiligen Feststellungen in eigener Zuständigkeit erlassen. Im Einzelnen handelt es sich beispielsweise um Anordnungen zur Mängelabstellung mit Fristsetzung und Zwangsgeldandrohungen, Betriebsbeschränkungen und Anordnungen von Inverkehrbringungsverboten.

## 2.3 Welche Verstöße wurden in den letzten zwei Jahren, vor dem Einsatz der neuen KBLV, von den zuständigen Landratsämtern bei den Kontrollen der Unternehmen gefunden, die jetzt von der neuen KBLV kontrolliert werden?

Nach §§ 7 und 22 AVV Rüb übermitteln die Länder dem Bund jährlich einen Bericht über durchgeführte amtliche Kontrollen durch die zuständigen Behörden vor Ort. Hierbei werden unter anderem die Zahl und die Art der Verstöße gemeldet. Die in den Jahren 2016 und 2017 übermittelten Daten zu Zahl und Art der Verstöße in allen Betrieben in Bayern können der unten stehenden Tabelle entnommen werden.

Art der Verstöße <sup>(*)</sup>	2017	2016
Hygiene (HACCP, Ausbildung)	3.308	6.923
Hygiene allgemein	9.317	18.993
Zusammensetzung (nicht mikrobiologisch)	102	248
Kennzeichnung und Aufmachung	3.538	8.493
Andere Verstöße	1.125	2.606

Datenherkunft: aus der Berichterstattung zur amtlichen Lebensmittelüberwachung (gemäß § 22 Abs. 2 und 4 AVV Rüb), Anlage 2 (zu §§ 7 und 22), A – Ergebnisse der nach § 7 durchgeführten amtlichen Kontrollen von Lebensmitteln und Lebensmittelbedarfsgegenständen hinsichtlich Anzahl und Art der festgestellten Verstöße (\*); der Jahren 2017 und 2016

(\*) Nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne der Leitlinien geführt haben. Auf Grundlage einer länderübergreifenden Evaluierung wurde die Maßnahmen Erfassung zum 01.01.2017 geschärft und dadurch verändert. Dies führt zu der für das Jahr 2017 im Vergleich zum Jahr 2016 geringeren Anzahl an Verstößen.

Nach Art. 8 der Entscheidung der Kommission (2006/778/EG) vom 14.11.2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, haben die Mitgliedstaaten der Kommission jedes Jahr einen Bericht über die amtlich durchgeführten Kontrollen zu übermitteln. Hierbei werden unter anderem die Zahl, die Art der Verstöße und Maßnahmen gemeldet. Die in den Jahren 2016 und 2017 übermittelten Daten zu Zahl und Art der Verstöße nach AVV Rüb in allen Betrieben in Bayern können der unten stehenden Tabelle entnommen werden.

### 2017

Zahl der Verstöße wegen*:	Tierkategorie*		
	Legehennen	Hausgeflügel**	Enten
Personal	3	1	0
Kontrollen	4	1	1
Aufzeichnungen	7	7	0
Bewegungsfreiheit	0	3	2

Zahl der Verstöße wegen*:	Tierkategorie*		
	Legehennen	Hausgeflügel**	Enten
Besatzdichte	3		
Gebäude und Unterbringung	10	10	3
Mindestbeleuchtung	9		
Einstreu	14		
Automatische und mechanische Anlagen	1	2	2
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	2	4	2
Maßnahme: Verstoß ist binnen Frist unter 3 Monate zu beseitigen, keine sofortige Owi/Strafanzeige	45	25	9
Maßnahme: Verstoß ist binnen Frist über 3 Monate zu beseitigen, keine sofortige Owi/Strafanzeige	1	1	0
Maßnahme: sofortige Einleitung Owi- oder Strafverfahren	6	2	1

## 2016

Zahl der Verstöße wegen*:	Tierkategorie*		
	Legehennen	Hausgeflügel**	Enten
Kontrollen	2	0	2
Aufzeichnungen	2	3	2
Besatzdichte	2		
Gebäude und Unterbringung	14	0	1
Mindestbeleuchtung	2		
Einstreu	12		
Automatische und mechanische Anlagen	0	0	3
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	2	0	4
Maßnahme: Verstoß ist binnen Frist unter 3 Monate zu beseitigen, keine sofortige Owi/Strafanzeige	33	3	12
Maßnahme: Verstoß ist binnen Frist über 3 Monate zu beseitigen, keine sofortige Owi/Strafanzeige	1	0	0
Maßnahme: sofortige Einleitung Owi- oder Strafverfahren	2	0	0

Datenherkunft: aus Bericht nach Art. 8 der Entscheidung der Kommission (2006/778/EG) über durchgeführte amtliche Kontrolle in Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, der Jahre 2017 und 2016

\* Nur Angabe von Tier- und Verstoßkategorien mit tatsächlichen Verstößen

\*\* Geflügel der Spezies Gallus gallus mit Ausnahme von Legehennen

Eine Aufschlüsselung dieser o. g. Daten der Jahre 2016 und 2017 hinsichtlich der Frage „Welche Verstöße wurden in den letzten zwei Jahren, vor dem Einsatz der neuen KBLV, von den zuständigen Landratsämtern bei den Kontrollen der Unternehmen gefunden, die jetzt von der neuen KBLV kontrolliert werden?“ ist nicht möglich. Dies ließe sich

nur mit nicht zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen, da für hinreichend belastbare Daten und Zahlen eine manuelle Aktenrecherche im Einzelfall erfolgen müsste. Dies würde bei den zuständigen Behörden vor Ort einen erheblichen Arbeitsaufwand verursachen, der zulasten der gesetzlichen Kontroll- und Vollzugsaufgaben ginge.

### **3. Wie viele Mitarbeiter hat die neue KBLV in Bayern seit dem 01.01.2019?**

Zum 01.01.2019 belief sich die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KBLV auf 103.

#### **4.1 In wie vielen Fällen wurden Bußgelder seit Bestehen der neuen KBLV in Bayern verhängt?**

Von der KBLV sind vier Bußgelder verhängt worden. 13 weitere sind z. Z. in Vorbereitung bzw. noch nicht bestandskräftig.

#### **4.2 In wie vielen Fällen, in den letzten drei Jahren, wurde eine Geldstrafe ab 350 Euro durch die zuständigen Landratsämter oder die neue KBLV in Bayern verhängt?**

Von der KBLV sind zwei Bußgelder mit mehr als 350 Euro verhängt worden. Bezüglich der Bußgelder der Kreisverwaltungsbehörden wird auf die Antwort zu Frage 4.3 verwiesen.

#### **4.3 In wie vielen Fällen, in den letzten drei Jahren vor dem Einsatz der neuen KBLV, wurden Bußgelder von den zuständigen Landratsämtern bei den Kontrollen der Unternehmen, die jetzt von der neuen KBLV kontrolliert werden, verhängt?**

Daten über Bußgelder, die durch die zuständigen Behörden verhängt werden, werden nicht systematisch bayernweit erfasst. Somit lässt sich eine Aufschlüsselung hinsichtlich der Frage „In wie vielen Fällen, in den letzten drei Jahren vor dem Einsatz der neuen KBLV, wurden Bußgelder von den zuständigen Landratsämtern bei den Kontrollen der Unternehmen, die jetzt von der neuen KBLV kontrolliert werden, verhängt?“ nicht mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen, da für hinreichend belastbare Daten und Zahlen eine manuelle Aktenrecherche im Einzelfall erfolgen müsste. Dies würde bei den zuständigen Behörden vor Ort einen erheblichen Arbeitsaufwand verursachen, der zulasten der gesetzlichen Kontroll- und Vollzugsaufgaben ginge.